

Bekanntmachung eines Aufrufs zur Interessenbekundung für den

Betrieb von stationsbasiertem Carsharing im öffentlichen Straßenraum außerhalb der intermodalen Mobilitätsstationen (MOBIpunkte) in Dresden

1. Anlass und Ausgangssituation

1.1. Die Landeshauptstadt Dresden setzt mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung den Beschlusspunkt Nr. 6 der Sharingleitlinien Mobilität (Stadtratsbeschluss V1407/22 vom 14. Juli 2022) und die Maßnahme Nr. 64 des Verkehrsentwicklungsplanes 2025plus (Stadtratsbeschluss V2476/13 vom 20. November 2014), der die Einrichtung von stationsbasiertem Carsharing im öffentlichen Straßenraum vorsieht, um. Die benannten Stadtratsbeschlüsse sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo.dresden.de/info.asp>) einsehbar.

1.2. Stationsbasiertes Carsharing auf öffentlich gewidmeten Straßen ist Sondernutzung. Rechtsgrundlagen für das Verfahren zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis sind das Carsharinggesetz (CsgG), § 8 Absatz 11 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 18a des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3. Es werden vorhandene Flächen des ruhenden Verkehrs in dem nachfolgend beschriebenen Verfahren auf öffentlich gewidmeten Straßen für den eigenwirtschaftlichen Betrieb eines stationsbasierten Carsharing den Carsharing-Anbietenden paketweise für die Dauer von acht Jahren zur Verfügung gestellt (Zuteilungsverfahren Stufe 1).

2. Carsharingpotential und Kontingent, Pakete

2.1. Unter der Annahme eines realistischen Wachstumsszenarios im Segment der gemeinschaftlichen Mobilitätsangebote (Shared Mobility) ergibt sich bis 2030 ein zusätzlicher Bedarf von über 1.200 Carsharing-Stellplätzen im Stadtgebiet von Dresden. Davon sollen sich möglichst 30 % der Carsharing-Stellplätze auf den privaten Raum und 70 % der Carsharing-Stellplätze auf den öffentlichen Straßenraum verteilen. Die Landeshauptstadt Dresden strebt eine Zuteilung aller potentiellen Carsharing-Stellplätze bis 2030 in mehreren Etappen an.

2.2. In der ersten Etappe, das heißt im Rahmen dieses Aufrufs zur Interessenbekundung, vergibt die Landeshauptstadt Dresden diskriminierungsfrei ein Kontingent von 414 Carsharing-Stellplätzen an einen oder mehrere Carsharing-Anbietende. Hierfür wurden insgesamt fünf Pakete gebildet. Die Pakete sind hinsichtlich der Potentiale (zum Beispiel Einwohnerdichte, Anzahl der Stellplätze, Lage) vergleichbar. In Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung sind die fünf Pakete dargestellt. Carsharing-Anbietende können Interesse auf ein oder auf mehrere Pakete bekunden. Jedes Paket wird nur an eine/n Carsharing-Anbietende/n vergeben.

2.3. Innerhalb eines jeden Pakets sind die stadtteilkonkreten Vorgaben zu den mindestens zu besetzenden Carsharing-Stellplätzen (Minimalwert) und maximal zu besetzenden Carsharing-Stellplätzen (Maximalwert) einzuhalten. Erst wenn auf allen ausgewiesenen Carsharing-Stellplätzen innerhalb des vergebenen Paketes die Minimalwerte erreicht sind, dürfen weitere Kontingente des Pakets durch die/

den Carsharing-Anbietende/n ausgeschöpft werden.

2.4. Unmittelbar nebeneinanderliegende Carsharing-Stellplätze bilden eine Carsharing-Station. Eine Carsharing-Station kann aus einem oder mehreren Carsharing-Stellplätzen bestehen.

3. Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung zur Teilnahme am Zuteilungsverfahren ist die Erfüllung der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung benannten Eignungskriterien.

4. Eignungskriterien für Carsharing-Anbietende

4.1. Carsharing-Anbietende müssen die Erfüllung oder Einhaltung der in der Anlage 1 Teil 1 zum Carsharinggesetz (CsgG) – Allgemeine Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte – benannten Eignungskriterien nachweisen.

4.2. Carsharing-Anbietende müssen für ihre Fahrzeugflotte folgende Umweltkriterien einhalten:

- Alle ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis neu in die Carsharingflotte aufgenommenen Dieselfahrzeuge der Klasse M1 (Personenkraftwagen – PKW) und der Klasse N1 (leichte Nutzfahrzeuge) haben eine Zulassung mit der EG-Emissionsklasse Euro 6d oder besser.
- Alle ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis neu in die Carsharingflotte aufgenommenen Benzinfahrzeuge der Klasse M1 (PKW) und N1 (leichte Nutzfahrzeuge) weisen eine Zulassung mit der EG-Emissionsklasse Euro 6c oder besser auf.
- Der Einsatz emissionsarmer und flächensparender Fahrzeuge muss sichergestellt werden. Daher muss die Fahrzeugflotte
- mindestens zu 75% aus Fahrzeugen der Kraftfahrtbundesamt-Segmente Mini, Kleinwagen Kompaktklasse, Van/Mini-Van, Utility und
- mindestens zu 45% aus Fahrzeugen der KBA-Segmente Mini und Kleinwagen bestehen.
- Fahrzeuge der KBA-Segmente Sportwagen und Oberklasse dürfen mit Ausnahme von leichten Nutzfahrzeugen (N1) und PKW (M1), die auf acht oder mehr Sitzplätze zugelassen sind., nicht eingesetzt werden.

4.3. Carsharing-Anbietende haben die Einhaltung der Eignungskriterien durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen.

4.4. Die Nichterfüllung einer oder mehrerer Eignungskriterien kann zum Ausschluss des/der Carsharing-Anbietenden führen.

5. Monitoring

5.1 Carsharing-Anbietende verpflichten sich zur Datenbereitstellung und ermöglichen der Landeshauptstadt Dresden ein Monitoring. Das Monitoring beinhaltet folgende Aspekte:

- Anzahl der Fahrzeuge je Quartal und Fahrzeugsegment,
- Anzahl der Kunden je Quartal (bei Kooperationspartnerschaften)

getrennt aufgeschlüsselt),

- durchschnittliche Auslastung der Carsharing-Fahrzeuge je Fahrzeug und Quartal (getrennt nach Fahrtstrecke und Einsatzzeit), Ranking der Carsharing-Stationen nach durchschnittlicher Auslastung der Fahrzeuge der jeweiligen Carsharing-Station im Quartal.

5.2 Die Daten sind digital in tabellarischer Form oder per geeigneter Daten-Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

6. Vernetzung mit dem ÖPNV

Die Zusammenarbeit mit den regional ÖPNV-Betreibern, insbesondere die Einbindung des Carsharing-Angebots in die ÖPNV-Tarife und in die lokale, multimodale Auskunft- und Vertriebsplattform sind wünschenswert.

7. Bedingungen für die Ausübung der Sondernutzung (Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis)

- Mit der ortskonkreten Sondernutzung und dem Betrieb der Carsharing-Station darf erst begonnen werden, wenn alle notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen vorliegen.
- Die Inbetriebnahme der Carsharing-Station ist der Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Carsharing-Anbietende haben keinen Anspruch auf Beibehaltung oder uneingeschränkte Nutzung des ortskonkreten Standorts im Falle von Straßenbauarbeiten oder Arbeiten an Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Insbesondere können aus daraus resultierenden Behinderungen oder Einschränkungen keine Ansprüche gegen die Landeshauptstadt Dresden hergeleitet werden. Gleiches gilt bei der Durchführung von Demonstrationen oder Versammlungen.
- Mit der Beendigung des Betriebs der Carsharing-Station und/oder mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis haben Carsharing-Anbietende errichtete Anlagen, Beschilderungen, Markierungen oder weiteres auf eigene Kosten zu beseitigen und die öffentliche Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen oder an einen von der Landeshauptstadt Dresden benannten Carsharing-Anbietenden zu übergeben.
- Weitere Nebenbestimmungen können in der Sondernutzungserlaubnis für die Carsharing-Station aufgenommen werden.

8. Anforderungen an den Betrieb

8.1. Der/Die Carsharing-Anbietende benennt der Landeshauptstadt Dresden eine/n konkreten Ansprechpartner/in einschließlich der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) und sichert die Erreichbarkeit ab.

8.2. Carsharing-Anbietende sind angehalten, im Rahmen des geplanten Hochlaufs des Carsharing-Angebots im öffentlichen Straßenraum eine 30-Prozent-Quote an Stellplätzen auf privatem Grund im gleichen oder angrenzenden Stadtteil vorzuhalten. Hierbei können Stellplätze, die über eine Abminderung beziehungsweise Ablöse im Rahmen der gültigen Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellsatzung (Schlüssel 1:5) entstanden sind, angerechnet werden. Die Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellsatzung ist unter www.dresden.de abrufbar. Gleichermaßen wird eine Elektrifizierung der Fahrzeugflotte zur Erreichung der Klimaschutzziele mit einer Quote von 50 Prozent angestrebt.

9. Verfahren und erforderliche Genehmigungen

9.1. Das Verfahren zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird in zwei Stufen durchgeführt:

a) Stufe 1: Interessenbekundung für ein oder mehrere Pakete und Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für ein oder mehrere Pakete (Zuteilungsverfahren):

Sofern mehrere nach Nr. 4 geeignete Carsharing-Anbietende ihr Interesse auf dasselbe Paket bekunden und jede/r Carsharing-Anbietende

die Eignungskriterien erfüllt, erfolgt die Vergabe des Pakets mittels Losverfahren.

b) Stufe 2: Beantragung ortskonkreter Standorte für Carsharing-Stationen und Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis für das Paket durch ortskonkrete Standorte

Bei der Auswahl der ortskonkreten Standorte ist auf eine gleichmäßige, bedarfsgerechte Verteilung im betreffenden Gebiet zu achten. An Bundesstraßen sind keine Carsharing-Stationen vorzusehen. Aspekte der Wirtschaftlichkeit für den/die Carsharing-Anbietende/n können berücksichtigt werden. Der Beantragung der ortskonkreten Standorte haben Carsharing-Anbietende folgende Unterlage beizufügen:

- maßstabsgerechter und mit Maßen versehener Lageplan mit markierten Stellplätzen und örtlichen Bezugspunkten,
- beabsichtigte Markierungen.

9.2. Die Sondernutzungserlaubnis nach Stufe 2 wird unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung erteilt. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist für den ortskonkreten Standort vom Carsharing-Anbietenden einzuholen.

10. Ortskonkrete Standorte, Carsharing-Stationen

10.1. Carsharing-Stationen werden durch StVO-gerechte Beschilderung entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung ausgewiesen. Die Beschilderung ist vor dem Beginn der Nutzung der Carsharing-Station vom Carsharing-Anbietenden zu errichten. Die Kosten für Planung, die erforderlichen Genehmigungen, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Beschilderung und/oder Änderung/Abbau vorhandener Beschilderung trägt der/die Carsharing-Anbietende.

10.2. Der Aufbau der Beschilderung und der Beginn des Betriebes der Carsharing-Station müssen innerhalb von 90 Tagen nach erteilter Sondernutzungserlaubnis nach Stufe 2 und verkehrsrechtlicher Anordnung erfolgen.

10.3. An einer Carsharing-Station müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Fahrzeuge bereitgestellt werden. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Landeshauptstadt Dresden möglich und bedürfen der Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden.

10.4. Die Landeshauptstadt Dresden bietet an, auf Kosten des Carsharing-Anbietenden an den Carsharing-Stationen Fahrradabstellsatzung einzuräumen. Die Kosten betragen derzeit 160,00 Euro je Fahrradabstellsatzung. Die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt, übernimmt die Errichtung und die laufende Unterhaltung der Fahrradabstellsatzung.

11. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

11.1. Die Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden,

- wenn nicht innerhalb der in der Sondernutzungserlaubnis nach Stufe 1 festgelegten Frist standortkonkrete Anträge eingereicht werden,
- wenn nachträglich Eignungskriterien nicht mehr erfüllt werden,
- wenn mehrfach gegen Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis nach Stufe 1 oder Stufe 2 verstoßen wurde.

11.2. Ein Widerruf der Sondernutzungserlaubnis nach Stufe 2 ist auch möglich, wenn nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Bedingungen oder Umstände eintreten, unter denen eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt worden wäre. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit des Verkehrs auch unter weiteren Nebenbestimmungen nicht mehr gewährleistet werden kann oder die verkehrsrechtliche Anordnung widerrufen wurde.

11.3. Entschädigungsansprüche werden durch den Widerruf der Sondernutzungserlaubnis nicht begründet.

12. Gebühren und Kosten

12.1. Die Nutzung der öffentlichen Straße durch stationsbasiertes Carsharing ist sondernutzungsgebührenpflichtig. Rechtsgrundlage ist die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und

Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung, welche unter www.dresden.de abrufbar ist. Die Sondernutzungsgebühr beträgt zurzeit pro Fahrzeug-Stellplatz und Jahr 120 Euro.

11.2. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und der verkehrsrechtlichen Anordnung werden Verwaltungskosten erhoben. Für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung fallen Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr an.

13. Interessensbekundung und Fristen

13.1. Interessierte Carsharing-Anbietende, die die Eignungskriterien erfüllen, sind aufgefordert, ihr Interesse schriftlich zu bekunden. Die Interessensbekundung ist für ein oder mehrere in der Anlage 1 benannten Pakete unter Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien schriftlich bis spätestens 29. Februar 2024 (maßgeblich ist der Posteingang bei der Landeshauptstadt Dresden) an folgende Adresse zu richten:

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
Sachgebiet Straßenverwaltung Bau
Postfach 120020
01001 Dresden

oder vor Ablauf des **29. Februar 2024** im Fristenkasten der Landeshauptstadt Dresden, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden einzuwerfen.

13.2. Verspätet eingehende Interessensbekundungen werden nicht berücksichtigt.

13.3. Die Auswahlentscheidung nach Nummer 8.1. Stufe 1 wird bis zum **5. April 2024** getroffen.

Anlage:

Karte: Pakete für stationäres Carsharing im öffentlichen Straßenraum Dresdens, Carsharing-Stellplätze

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt

